

Beschlussvorlage	6122/2020	Fachbereich 3 Herr Schlich
Straßenausbaubeiträge in der Stadt Mayen Umstellung des z.Zt. gültigen Beitragssystems „Einmalbeitrag,, auf „wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“, unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung vom 08.05.2020		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass zur Zeit gültige Beitragssystem „Einmalbeitrag“ auf „wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ im Jahre 2020 umzustellen.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung der neuen Satzung und der Anforderung der Ausgleichszahlung von 5 Euro pro Einwohner beauftragt.

In der neuen Satzung sind insb. die nachfolgend aufgeführten Punkte ausführlich festzulegen:

- Festlegung der Abrechnungsgebiete mit rechtssicherer Begründung
- Festlegung der Gemeindeanteile für die einzelnen Abrechnungsgebiete
- Festlegung des Verteilungsmaßstabes/Beitragsmaßstabes
- Bestimmung der Verschonungsregelungen
- Festlegung der Zahlungstermine

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) gebietet den Gemeinden in Rheinland-Pfalz die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Soweit Gemeindestraßen einen Ausbau –Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Umbau- erfahrung, der wiederum für Grundstückseigentümer einen sogenannten Sondervorteil hervorbringt, ist die Erhebung von Beiträgen verpflichtend. Die Ausbaubeiträge konnten als Einmalbeitrag sowie auch als wiederkehrender Ausbaubeitrag erhoben werden (KAG 1986 und 2006). Die Gemeinden konnten zwischen den einzelnen Beitragssystemen wählen oder aber auch beide Systeme nebeneinander anwenden.

Das Land hat mit Gesetz vom 08. Mai 2020 den Einmalbeitrag für die Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen mit Wirkung vom 07.05.2020 grundsätzlich abgeschafft und die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Auf Grund dieser Gesetzesänderung müssen die Gemeinden und Städte die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge –**so auch die Stadt Mayen-** erheben, bei denen nur die Anlieger an der ausgebauten Verkehrsanlage zahlen müssen, –unter Einräumung einer Übergangsfrist- verpflichtet auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen.

Mit dieser Änderung hat ein lang andauernder Streit über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz ein Ende gefunden.

Die Stadt Mayen muss auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung ihr Beitragssystem vom Einmalbeitrag auf den wiederkehrenden Straßenausbeitrag umstellen. Die herrschende Rechtsprechung –OVG Rheinland-Pfalz- lässt eine rückwirkende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags zu. Der Umstieg auf wiederkehrende Beiträge kann bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge erfolgen. Der Systemwechsel erfolgt durch Erlass einer Satzung.

Für die mit der Umstellung verbundenen Sachverständigen- und Verwaltungskosten stellt die Landesregierung entsprechende Finanzhilfen für die Kommunen zur Verfügung. Pro gebildeter Abrechnungseinheit wird je Einwohner ein Einmalbeitrag in Höhe von Euro 5 gezahlt. Voraussetzung für diese Finanzhilfe ist, dass der Beschluss über die Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge nach dem 01.02.2020 gefasst wurde und die Satzung spätestens zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Ein weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst beim Vollzug des wiederkehrenden Beitrags.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und

Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Keine Anlagen